

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)929**

16. Februar 2021

## **Schriftliche Stellungnahme**

Deutscher Landkreistag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um  
14:30 Uhr zum

Geszentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –  
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme  
an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu  
sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-  
Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

**siehe Anlage**



Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Herrn Vorsitzenden  
Dr. Matthias Bartke, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Tel.: 030 590097-312  
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel  
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/2, 423-00/0,  
429-00/2, 429-13/7

Datum: 15.2.2021

per E-Mail: [arbeitundsoziales@bundestag.de](mailto:arbeitundsoziales@bundestag.de)

## Öffentliche Anhörung am 22.2.2021

**Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drs. 19/26542**

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,

wir bedanken uns für die Einladung zur o. g. Anhörung. Der Deutsche Landkreistag nimmt gern teil und wird durch den Unterzeichner vertreten werden.

Nachfolgend nehmen wir vorab schriftlich Stellung.

### Zusammenfassung

- **Der Deutsche Landkreistag erachtet die vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere die Verlängerung des vereinfachten Zugangs zum SGB II und zum SGB XII bis zum 31.12.2021 sowie die Corona-Zuschläge im SGB II, SGB XII und AsylbLG, für nachvollziehbar.**
- **Seit vielen Jahren setzt sich der Deutsche Landkreistag für eine weitere Rechtsvereinfachung im SGB II ein. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den vorgeschlagenen Verzicht auf die Bildung eines Durchschnittseinkommens nach § 41a Abs. 4 SGB II. Darüber hinaus sollte der Gesetzentwurf um eine Bagatellgrenze für Rückforderungen ergänzt werden.**

#### 1. Zum Gesetzentwurf

Es ist nachvollziehbar, die Sonderregelungen zum erleichterten Zugang in die Grundsicherungssysteme SGB II und SGB XII weiter aufrechtzuerhalten, da die Pandemie anhält. Zwar wäre eine Verlängerung bis Sommer des Jahres unserer Auffassung nach vorzugswürdig. Wir verstehen die Verlängerung bis zum 31.12.2021 insofern lediglich mit Blick auf die

Bundestagswahl im September und die Unklarheit, ab wann es einen handlungsfähigen Gesetzgeber geben wird.

Wir erachten es daher für richtig, dass sich die Verlängerung des vereinfachten Zugangs nicht auf die Nichtabrechnung vorläufig erbrachter Leistungen bezieht. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass diese Ausnahme nicht mehr erforderlich ist, weil die voraussichtlichen Einnahmen im Bewilligungszeitraum mittlerweile wieder besser prognostiziert werden können.

Zu befürworten ist außerdem die Verlängerung der Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen bis zum 30.6.2021.

Schließlich greift auch die „Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ in Höhe von 150 €, die für Empfänger im Leistungsbezug nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG vorgesehen ist, die Bedarfe der betroffenen Menschen auf – unbeschadet der für Länder und Kommunen geschätzten Mehrausgaben.

Darüber hinaus unterstützen wir, dass durch Neuformulierung des § 41a Abs. 4 SGB II die Bildung eines Durchschnittseinkommens nicht mehr erforderlich sein soll. Dies entspricht einer unserer Forderungen zur Rechtsvereinfachung. Die Vorschrift hat sich in der Praxis nicht bewährt, ist aufwendig umzusetzen, für Leistungsberechtigte nur schwer nachzuvollziehen und führt zu vermeidbaren Nachfragen. Durch die beabsichtigte Änderung würden die Bescheide bürgerfreundlicher, da die Leistungsberechtigten ihr tatsächliches Einkommen mit der Berechnungsübersicht im Bescheid leichter vergleichen könnten.

## 2. Aufnahme einer Bagatellgrenze für Rückforderungen

Über die Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfes hinaus bitten wir darum, diesen noch um die seitens des BMAS bereits ausgearbeitete Regelung zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen zu ergänzen. Dabei handelt es sich um einen für die Jobcenter bedeutsamen Punkt, der zügig gesetzgeberisch umgesetzt werden sollte. Denn damit würde nicht zuletzt und gerade in der Pandemie eine erhebliche Rechtsvereinfachung einhergehen.

Von zentraler Bedeutung ist für uns, dass die Jobcenter durch die Einziehung einer solchen Grenze bei Bagatellbeträgen auf die Erstellung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden verzichten könnten. Eine maximale Verwaltungsvereinfachung wäre die Betrachtung des jeweiligen Rückforderungssachverhalts pro Bedarfsgemeinschaft, weil dann lediglich eine gegenwärtige Beurteilung stattzufinden hätte und die Leistungssachbearbeiter nicht in der Fallhistorie nach bereits zuvor vermerkten Beträgen suchen müssten. Den seitens des BMAS im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf für ein 11. SGB II-Änderungsgesetz vorgeschlagenen Bagatellbetrag von 36 € erachten wir als sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Mempel